



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_35 JAHRGANG 51
11. Mai 2022

Richtlinie zur Vergabe von Deutschlandstipendien im Rahmen des Nationalen Stipendienprogramms an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 11.05.2022

§ 1 Geltungsbereich

Zur Förderung von begabten Studierenden der Bergischen Universität Wuppertal vergibt die Bergische Universität Stipendien nach Maßgabe dieser Richtlinie, der das Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (StipG) vom 21.07.2010 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert am 29.03.2017 (BGBl. I S. 626), sowie die Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipV) vom 20.12.2010 (BGBl. I S. 2197), zuletzt geändert am 29.11.2011 (BGBl. I S. 2450), zugrunde liegt. Diese Richtlinie kann auf Universitäts- oder Fakultätsebene in Absprache mit den Stipendiengebern und im Einvernehmen mit dem Rektorat durch Ausführungsbestimmungen ergänzt werden.

§ 2 Förderungsfähigkeit

- (1) Gefördert werden kann, wer im Erststudium bis zum Abschluss eines ersten konsekutiven Masters an der Bergischen Universität immatrikuliert ist oder sich in dem auf die Bewerbung folgenden Semester immatrikulieren wird. Förderungsfähig ist neben einem Erststudium grundsätzlich auch ein Zweit- oder Ergänzungsstudium sowie Masterstudiengänge. Im Förderungszeitraum muss die Stipendiatin bzw. der Stipendiat als Studierende bzw. Studierender an der Bergischen Universität eingeschrieben sein. Ein Nachweis hierüber ist beizubringen.
- (2) Es können Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie Studierende höherer Fachsemester aller Fakultäten (hierunter ist im Rahmen dieser Richtlinien auch die School of Education gefasst) gefördert werden, deren bisheriger Werdegang hervorragende Leistungen im Studium erwarten lässt oder die solche Leistungen bereits erbracht haben.
- (3) Bei Studienanfängerinnen und Studienanfängern und Studierenden bis zum Beginn des zweiten Fachsemesters wird der Abschluss berücksichtigt, mit dem sie die Qualifikation für das Studium erworben haben. Bei Studierenden im zweiten Fachsemester werden zusätzlich die bisherigen Studienleistungen zur Hälfte berücksichtigt. Bei Studierenden ab dem dritten Fachsemester werden die bisherigen Studienleistungen berücksichtigt.
- (4) Bei Studierenden im ersten Fachsemester des Masters wird die Bachelorabschlussnote berücksichtigt. Bei Studierenden im zweiten Fachsemester des Masters werden die bisherigen Studienleistungen im Master zur Hälfte berücksichtigt. Bei Studierenden ab dem dritten Fachsemester werden die bisherigen Studienleistungen berücksichtigt.
- (5) Daneben können bei allen Bewerberinnen und Bewerbern Leistungen im außerschulischen Bereich (u.a. Jugend forscht, sonstige Preise, „Schülerstudierende“) oder weitere Leistungen Anhaltspunkte für die Erwartung besonders guter Leistungen im Studium sein. Bei Studierenden

ab dem dritten Fachsemester werden insbesondere die bisherigen Studienleistungen berücksichtigt. Zusätzliche Kriterien können durch Ausführungsbestimmungen festgelegt werden, sofern sie weder dieser Richtlinie noch den ihr zugrundeliegenden Regelungen des nationalen Stipendienprogramms widersprechen.

- (6) Die Bergische Universität ist „Partnerhochschule des Spitzensports“ und hat sich mit der Vertragsunterzeichnung am 9. Februar 2006 verpflichtet, Sportlerinnen und Sportler bei einer dualen Karriere an der Bergischen Universität Wuppertal zu unterstützen. Athletinnen und Athleten, die im Spitzensportprogramm der Bergischen Universität gemeldet sind, sind dementsprechend förderungsfähig.
- (7) Für Studiengänge mit Abschluss Staatsexamen gelten die in diesen Richtlinien genannten Regelungen für Bachelorstudiengänge entsprechend.

§ 3 Antragstellung

- (1) Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der Bergischen Universität unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht zu stellen ist.
- (2) Die Bewerbung erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (3) Die Bewerbung erfolgt stets in dem ersten Studiengang oder Teilstudiengang, in welchen die Bewerberin/der Bewerber eingeschrieben ist.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber geben bei ihrer Bewerbung um ein Stipendium an, ob und in welcher Höhe sie ein anderes Stipendium erhalten. Diese Unterrichtungspflicht besteht während des Empfangs des Stipendiums fort.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Stipendien werden als Studiengeld gewährt.
- (2) Die Höhe des Stipendiums beträgt mindestens 300 Euro pro Monat, es wird auch in der vorlesungsfreien Zeit gewährt. Davon trägt der Bund 150 Euro pro Monat, den Restbetrag übernehmen andere Stipendiengeber.
- (3) Die Stipendien werden einkommensunabhängig vergeben.
- (4) Das Stipendium wird für einen Zeitraum von zwei Semestern bewilligt. Es kann bis zum letzten Semester der Regelstudienzeit eines Studiums bewilligt werden, im Rahmen konsekutiver Studiengänge im Sinne des § 61 Abs. 2 Hochschulgesetz (HG) bis zum Abschluss des Masterstudienganges in der Regelstudienzeit. Auf begründeten Antrag kann die Förderung auch maximal ein Semester über die Regelstudienzeithinaus erfolgen. Die Zahlung des Stipendiums erfolgt letztmalig im letzten Monat desjenigen Semesters, bis zu dessen Ablauf es bewilligt wurde. Die Förderung beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (5) Bei Athletinnen und Athleten im Spitzensportprogramm der Bergischen Universität kann die Auswahlkommission auf Antrag die Förderdauer um bis zu zwei Semester über die Regelstudienzeit hinaus verlängern.
- (6) Bei Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums wird das Stipendium in unveränderter Höhe fortgezahlt.
- (7) Während vom Mutterschutzgesetz vorgegebener Schutzfristen kann das Stipendium in unveränderter Höhe fortgezahlt werden. Die Förderungsdauer kann auf Antrag um die Zeit der Schutzfristen verlängert werden.
- (8) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei.
- (9) Die Zahl der Stipendien richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

§ 5 Vergabe der Stipendien

- (1) Ein zentraler Vergabeausschuss stellt die Förderungsfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 fest und legt den dezentralen Vergabekommissionen in den Fakultäten, sofern vorhanden, Vorschläge zur Vergabe der Stipendien vor.
- (2) Dem zentralen Vergabeausschuss gehören vier Mitglieder mit Stimmrecht an. Mitglied Kraft Amtes ist die Prorektorin bzw. der Prorektor für Studium und Lehre, die/der zugleich den Vorsitz führt. Bei Stimmgleichheit gibt ihre bzw. seine Stimme den Ausschlag. Die weiteren drei Mitglieder werden vom Rektorat festgelegt. Die Sitzungen des zentralen Vergabeausschusses sind nicht öffentlich. Die Amtszeit des zentralen Vergabeausschusses beläuft sich auf die Dauer der Förderphase (zwei Semester).
- (3) Es können dezentrale Vergabekommissionen auf Fakultätsebene i.S. von Abs. 1 gebildet werden. Dezentralen Vergabekommissionen gehören jeweils drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Mitglied Kraft Amtes ist die Dekanin oder der Dekan, die oder der zugleich den Vorsitz führt. Die weiteren beiden Mitglieder werden von der Dekanin oder vom Dekan festgelegt. Die Sitzungen der dezentralen Vergabekommissionen sind nicht öffentlich. Die dezentralen Vergabekommissionen treten nur für die Vergabe der Stipendien für das jeweilige Förderjahr zusammen.
- (4) Die dezentralen Vergabekommissionen wirken an der Vergabe der Stipendien nur für ihre jeweilige Fakultät mit. Sie können Auswahlgespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchführen.
- (5) Die jeweiligen Kommissionen erarbeiten anhand der in der jeweiligen Fakultät zu vergebenden Stipendien eine Auswahlliste inklusive Nachrückliste. Die Listen müssen bis zu einem vom zentralen Vergabeausschuss festgelegten Termin dem zentralen Vergabeausschuss vorgelegt werden. Die Vergabe der Stipendien erfolgt – vorbehaltlich der Förderungsfähigkeit – nach Reihenfolge der Liste. Liegt zum festgelegten Termin keine Liste vor, entscheidet der zentrale Vergabeausschuss über die Vergabe der Stipendien.

§ 6 Entscheidungen über die Vergabe

Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden durch Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben.

§ 7 Fortgewährung der Stipendienleistung nach Ablauf des Förderzeitraums

- (1) Die Verlängerung der Stipendien erfolgt auf Antrag. Die Beantragung der Verlängerung erfolgt über ein elektronisches Formular auf der Homepage der Bergischen Universität. Die Angaben im Bewerbungsformular sind auf Aufforderung durch geeignete Nachweise schriftlich zu belegen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Immatrikulationsbescheinigung der Bergischen Universität für das jeweils kommende Wintersemester sowie
 - b) der Auszug aus dem Leistungspunktekonto mit den im Förderungszeitraum erbrachten Prüfungsleistungen. Nachzuweisen sind mindestens 45 Leistungspunkte pro Studienjahr. Bei Athletinnen und Athleten im Spitzensportprogramm der Bergischen Universität kann die Leistungspunktezahl auf Antrag auf bis zu 30 gesenkt werden. Der nachzuweisende gewichtete Notendurchschnitt muss mindestens 2,3 betragen. Auf Antrag einer Stipendiatin oder eines Stipendiaten kann der zentrale Vergabeausschuss in besonders begründeten Fällen von der Leistungspunktezahl und vom Notenschnitt abweichen.
- (3) Die Antragsfrist für die Verlängerung beginnt am 01.06. und endet am 31.08. jeden Jahres. Der Verlängerungsantrag muss bis zu diesem Tag bei der zuständigen Stelle eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (4) Ein Verlängerungsantrag kann auch beim Übergang von Bachelor zum Master gestellt werden.
- (5) Der zentrale Vergabeausschuss prüft das Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Verlängerung des Stipendiums. Stellt der Ausschuss bei der Prüfung fest, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr gegeben sind, wird die weitere

Stipendienzahlung eingestellt. Dasselbe gilt, wenn die Pflicht, Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen, verletzt wird. Diese Entscheidung wird der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten in Form eines Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt. Der Widerruf erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats.

§ 8 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Stipendiatinnen und die Stipendiaten sind im Förderungszeitraum verpflichtet, ihre Studienfortschritte gegenüber dem zentralen Vergabeausschuss darzulegen. Dies geschieht durch Vorlage ihrer oder seiner Leistungsnachweise jeweils bis zum 31. August des Jahres.
- (2) Die Stipendiatinnen und die Stipendiaten sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Förderung über ihre im Förderungszeitraum erbrachten Leistungen zu berichten und diese in geeigneter Form nachzuweisen. Im Falle eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums genügt eine Kopie des Zeugnisses. Eine Verpflichtung zu unverzüglichem Bericht besteht auch dann, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird. Verletzt die Stipendiatin oder der Stipendiat ihre oder seine Berichtspflicht, wird der Bewilligungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung widerrufen.
- (3) Die Stipendiatinnen und die Stipendiaten sind verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht führt zum Widerruf entsprechend § 7 Abs. 5.
- (4) Die Stipendiatinnen und die Stipendiaten sind verpflichtet, an der Evaluierung des Stipendienprogramms mitzuwirken.
- (5) Von den Stipendiatinnen und den Stipendiaten wird die Bereitschaft erwartet, an Veranstaltungen im Rahmen des Programms teilzunehmen.
- (6) Von den Stipendiatinnen und den Stipendiaten wird die Bereitschaft erwartet, mit den Förderern Kontakt aufzunehmen und diesbezüglich in einen kommunikativen Austausch zu treten.

§ 9 Sonstige Widerrufs- oder Rücknahmegründe

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums wird zum Ablauf des Monats widerrufen, in dem die Stipendiatin bzw. der Stipendiat das Studium abbricht, die Hochschule wechselt oder das Studium unterbricht oder den Studiengang wechselt.
- (2) Die Bewilligung des Stipendiums kann insbesondere in Fällen festgestellter Doppelförderung rückwirkend widerrufen werden.
- (3) Die Bewilligung des Stipendiums wird zurückgenommen und die Stipendiatin bzw. der Stipendiat zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht worden ist.
- (4) Die entsprechenden Bescheide enthalten eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) Über Widerruf und Rücknahme gem. § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und 2 entscheidet der zentrale Vergabeausschuss.

§ 10 Nachbesetzung

- (1) Sofern eine Stipendiatin oder ein Stipendiat aus einem der in § 9 genannten Gründe aus dem Stipendienprogramm ausscheidet, wird das frei gewordene Stipendium für die Restlaufzeit nachbesetzt.
- (2) Die Nachbesetzung erfolgt auf Basis der in § 5 Abs. 5 erarbeiteten Listen.
- (3) Die nachbesetzten Stipendiatinnen und Stipendiaten haben lediglich Anspruch auf Auszahlung der Stipendiengelder in Höhe von 300 Euro pro Monat für die Restlaufzeit des aktuellen Förderzeitraumes.

§ 11
Vertrauensdozentin bzw. Vertrauensdozent

Das Rektorat benennt einen oder mehrere Vertrauensdozentinnen bzw. -dozenten.

§ 12
Sonstiges

- (1) Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Studium und Lehre berichtet dem Senat jährlich über das Stipendienprogramm.
- (2) Es gelten ferner die Bestimmungen des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG) sowie die Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipV) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13
In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Änderungsrichtlinie vom 18.02.2021 (Amtl. Mittlg. 04/21) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Bergischen Universität Wuppertal vom 23.03.2022.

Wuppertal, den 11.05.2022

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch